

Sechste Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 25. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Stufe 1 (gelb)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „orange“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „0“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „oder Stufe 1 (gelb)“ gestrichen.
 - f) In Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „orange“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird das Wort „orange“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „0“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Stufe 1 (gelb)“ gestrichen.
4. In § 7a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Corona-Schutzausnahmen-Verordnung“ durch die Angabe „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
5. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 9

Weitergehende Anordnungen“.

6. In § 10 wird die Angabe „26. August 2021“ durch die Angabe „23. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in dem folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 bis 3 tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 25. August 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51